

# RS Vwgh 2003/4/23 2000/08/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2003

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

LAG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/08/0285 E 21. Jänner 1992 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei einem Waldbesitz ist eine forstwirtschaftliche Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn sie zeitweise kaum in Erscheinung tritt, weil sich die Tätigkeit in dem - naturgemäß längeren - Zeitraum zwischen Saat (Aufforstung) und Ernte (Schlägerung) im Wesentlichen auf eine Betreuung des Wuchses und die Einhaltung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen beschränken muß. (Hinweis E 26.3.1982, 81/08/0175).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080135.X02

## Im RIS seit

24.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)